

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 195

ausgegeben am 30. Juli 2015

Gesetz

vom 12. Juni 2015

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. n

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

n) Forstwesen:

der Gemeinden und des Amtes für Umwelt aufgrund des Waldgeset-
zes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 115/2014 und 40/2015

II.

Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinde oder des Amtes für Umwelt ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2015 über die Abänderung des Waldgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Mauro Pedrazzini*

Regierungsrat